Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 29

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Cambridge, hatte bem Lord Chelmsford brieflich an's Berg gelegt, ben kaiferlichen Prinzen nie gu einem andern Dienft zu verwenden, als zu bem feines eigenen Ubjutanten. Diefe Empfehlung icheint aber nicht befolgt zu fein. Der Pring murbe einfach, wie andere Officiere, ju Recognoscirungen fommandirt.

Um 2. Juni mar ber Pring kaum von einem breitägigen Recognoscirungsritt mit bem Oberften Buller in das Lager des Generals Wood gurudgefehrt, als er - wie die amtliche Depesche bes Lord Chelmsford angibt - auf Unmeisung bes zweiten Generalquartiermeifters und in Begleitung von beffen Stellvertreter, Lieutenant Carey, eine zweite, biegmal verhängnisvolle Recognoscirung unternehmen mußte. Der Ausgang ist bekannt. Die Patrouille ruhte, ohne nur die elementarsten Borsichtsmaßregeln zu nehmen, wie im tiefften Frieben und ließ die abgesattelten Pferde grafen. Da schleichen sich die Zulu's heran und feuern. Alles fturzt zu den Pferden und sucht zu fliehen, ohne Ordnung, ohne sich um die Kameraden zu kummern, Lieutenant Caren voran. Bergebens bemuht fic ber Pring, auf fein schen gewordenes Pferd zu fommen, welches ben übrigen Pferden nachgaloppirt. Batte Caren feine Leute zusammengehalten und fich nur einige Minuten nach dem Bringen umgeseben, wie es feine verfluchte Pflicht und Schuldigkeit als Patrouillenführer war, Louis Napoleon hatte mahr= scheinlich gerettet werben konnen. Man ließ ihn feige im Stich und er unterlag ben erbarmungs= lofen Streichen ber Wilden.

Die Nachricht vom Tode des Prinzen hat überall tiefes Mitleid erregt. In England ift von nun an ber Name ber Bonapartes mit einem Nimbus umhellt, der sich schwer verwischen laffen wird, und ben man, um ber Tage des ersten Napoleons nicht zu ermähnen, vor zwanzig Jahren und selbst noch viel fpater, nicht fur möglich gehalten haben murbe. In Frankreich ift gewiß ber Tob bes Bringen ein großes Ungluck für bie bonapartistische Partei, beren Saupt er war, allein es ist doch sehr zweifelhaft, ob die Partei unter ben jetigen Berhältniffen, nach= bem sich die Republik in der That befestigt zu haben icheint, für's Erfte an's Ruder gelangt mare. Allein in Frankreich ift Alles unberechenbar, und fo liegt es auch im Gebiete bes Möglichen, bag ber britten Republik ein brittes Raiserreich mit einem anbern bonapartistischen Pratendenten folgen fann.

Die letten Nachrichten vom Kriegsschauplate (vom 6. Juni) lauten dahin: Cetewajo habe Frie= bensvorschläge gemacht und Chelmsford einen Waffenstillstand angeboten, bis die Bedingungen bes befinitiven Friedens von England angelangt feien. Manhoffe, die Unterhandlungen werden zum Frieden führen.

Arme englische Armee! Es ift boch bemuthigenb, von einem Wilden geschlagen zu fein! Aber gottlob gibt es noch beffere und unfehlbarere Baffen als die hinterlader! haben die milben Rrieger bes Zululandes sich auch bis jest ben englischen Solbaten

fenerfolgen von fonderlichem Belang ben Bulu's gegenüber nicht bringen, so scheint boch, als solle ber Krieg, ber ben Englandern icon so enorme Summen gekoftet, auf echt englische Weise beenbet werden — burch den Gelbsack. Die Zulu's, welche burch die Rriegswaffen ber brittischen Regierung nicht zu besiegen waren, werden vielleicht, gleich den Afghanen, der unfehlbaren Waffe ber Londoner Regierung, ben golbenen Sovereigne, unterliegen. Mochte dies Rejultat bald erzielt werden, benn begreiflicherweise munichen die englische Regierung und Nation von gangem Bergen bas Enbe biefer ungluctlichen Rampagne berbei. J. v. S.

Physitalifche vergleichende Terrainlehre, von Rubolf Baron Schmidburg, f. k. Generalmajor i. R. Bierte, vervollständigte Auflage. Mit 2 lithographirten Tafeln. Wien, Berlag von Carl Gerold's Sohn. 1878. Gr. 8°. S. 440. Preis Fr. 9. 60 Ct.

Man unterscheibet in der Terrainlehre: a. die eigentliche Terrainlehre, welche sich mit den äußern Formen und bem Geprage ber Terraintheile und Terraingegenstände u. f. w. beschäftigt und bie Terminologie festsett; b. die Terraindarstellung und c. die Terrainbenützung zu bestimmten Zwecken, 3. B. Bergbau, Anlage von Strafen und Gifen= bahnen, Bermerthung von Wasserkraften, zu mili= tarischen Unternehmungen u. f. w.

Der Berr Berfaffer beschäftigt fich jo gu fagen ausschließlich mit der Terrainlehre im Allgemeinen. Die Arbeit hat baber nicht nur für ben Militär, fondern auch für den Ingenieur und Jeden, ber sich für ben Gegenstand interessirt, einen Werth. Die vorliegende Terrainlehre soll für alle Terrain= theile und Terraingegenstände nach wissenschaftlichem Principe die Namensstellung (Nomenclatur) und bie Rennzeichenlehre (Terminologie) liefern; fie foll die Busammensetzung ber Gesteine, die Berbinbung ber Gefteine ju Gefteinsmaffen und ber let: tern zu Gebirgsmaffen erklaren, auch mit ben noth: mendigften Vorbegriffen aus ber Naturlehre, Beo. logie, Geographie und Mineralogie vertraut maden, bamit Jeber, vom empirischen Standpunkte ber naturgemäßen Betrachtung ausgehend, die Charakteristik jebes ausgebehnten Gebilbes je nach Beftalt, Lage, Busammenhang ober Berbindung menigftens annaherungsweise bestimmen, von gefehe: nen auf nicht gesehene Formen eines und beffelben Terraintheiles schließen lerne und überhaupt eine richtige, auch für das Terraingedächniß leichter zu bewahrende Unschauung von Terrainformen gewinne,

Durch Zusammenstellung bestimmter Terrainund geologisch-geognoftischer Berhältniffe glaubt ber herr Berfaffer in ben Stand gefett zu fein, ber Anleitung die angedeutete Richtung zu geben. In ber vorliegenben vierten Auflage wirb ber Stoff in eilf Abschnitte gegliebert; und zwar behandelt ber I. bas Land; ber II. bie Landgemäffer; ber III. bas Meer; ber IV. bas Waffer als Nieberschlag und im ftarren Buftande; ber V. bie Bebirgefteine; überlegen gezeigt, und konnten lettere es zu Waf- ber VI. die Bodenarten und Pflanzen; ber VII. bie Bauten und Gemeinschaften als künstliche Bobenbebeckungen; ber VIII. die Quellenbildung und Entwicklung ber Bäche zu Flüssen und Strömen; ber IX. die Entwicklung in der Bilbung der sesten Terraintheile und der Erdkruste überhaupt; der X. den Gebirgszusammenhang und die äußern Formen der Gebirge; der XI. Charakteristik der Gebirgsz, Berg= und Flachländer, sowie der großen Ebenen. Als Anhang ist dem Buch beigegeben: "Allgemeine Uebersicht der Schweizer=Alpen in ihrer Silicatund Kalkzone". Letzterer dürste viele Leser beson= bers interessieren.

Der Herr Versasser behandelt den gemählten Stoff gründlich und mit Verständniß. Die militärische Würdigung des Terrains ist, wo sie zu finden, sehr kurz gehalten. Das Buch eignet sich weniger als Lehrbehelf für Solche, welche sich in dem Gebiet der Terrainlehre orientiren wollen, als für Jene, welche sich eingehend mit dem Studium derselben zu befassen beabsichtigen.

Der strategische Dienst der Cavallerie. Historische bibaktische Studie von Dr. H. Walter, Wajor und Divisions-Kommandant im t. t. 5. Ulanen-Regiment. Berlin, Luchardt'sche Verlagshandlung. Gr. 8°. S. 64. Preis 1 Mark.

Der Name bes Herrn Berfassers ist durch seine gediegene Arbeit über die Leistungen der Cavallerie im Feldzug 1871 in den cavalleristischen Kreisen allgemein bekannt geworden. Hier bringt er einen nenen Beitrag über die Wichtigkeit des strategischen Dienstes der Cavallerie in der Kriegführung. Die vorliegende Studie verdankt zwei Vorträgen, welche der Herr Verfasser im militärisch-wissenschaftlichen Bereine zu Agram gehalten, ihren Ursprung. Rach einem Rückblick auf den strategischen Dienst der Cavallerie in früherer Zeit beschäftigt sich der Herr Berfasser mit der Frage, wie dieser, auf den Verslauf der Operationen den größten Ginfluß nehmende Dienst in Zukunft organisitt und betrieben werden soll, um seinem Zwecke zu entsprechen.

Eidgenoffenicaft.

- (Bundesrathobefchluß betreffend bie Feft. fegung und Ausrichtung ber Kompetengen für Befoldung, Berittenmachung und andere Dienfts verhältniffe bes ftanbigen und außerordentlichen Inftruttionsperfonals.) Der schweizerische Bundesrath, auf ben Antrag seines Militarbepartements, beschließt:
- I. Befolbung. a. Ständige Inftruttoren. § 1. Die ftandigen Inftruttoren beziehen die in Urt. 1 des Bundesgesetes vom 16. Brachmonat 1877 festgesetzen Besolbungen. Die jahrlichen Betreffnisse werben jeweilen burch das Bubget, bezieshungsweise innert den Grenzen der bewilligten Kredite durch den Bundesrath bestimmt.
- § 2. Die Ausrichtung ber Besolbungen geschieht monatlich burch bas Oberkriegskommissariat auf die von ben Obers bezw. Kreisinstruftoren ausgestellten Kompetenzenrapporte. (§ 15 ber Berordnung über die Ausstellung bes Budgets bes schweiz. Milletarbepartements vom 17. Christmonat 1877.)
- b. Außerordentliche Instruktoren. § 3. Als außerordentliche Instruktoren werden biejenigen im eidg. Militardienste als Instruktoren verwendeten Militars und Civilpersonen, sowie die zum Unterrichte beigezogenen Beamten ber Militarverwaltung betrachtet, welche nicht als ftandige Instruktoren angestellt sind.

- § 4. Die Beamten ter Militarverwaltung follen jedoch nur bann ale Lehrer jum Inftruftionebienfte jugezogen werben, wenn besonbere Inftruftionezwede ihre Mitwirtung bei ben Unterrichtes turfen erforbern.
- § 5. Die außerorbentlichen Inftruktoren, infofern fie nicht Besamte ber Militarverwaltung finb, werben fur bie Dauer ihrer Berwenbung burch folgenbe Taggelber entschädigt:
- a. Offiziere, welche ben Grad eines Obersten betleiben, als Lehrer ber Kriegewissenschaften ober als Schulfommanbanten verwendet Fr. 18. —
- b. Offiziere anderer Grade, welchen die Funktionen von Schulkommandanten, sowie von Infiruktoren I. Rlaffe übertragen werben, sowie Civispersonen, in dieser lettern Stellung verwendet
- c. Bertreter von Inftruftoren II. Rlaffe
- " 15. —
 " 12. —
- d. " " Silfeinftruftoren
- 6. 50
- § 6. Die an ihrem Bohnorte als Inftruktoren bei ben Unterrichtskursen verwendeten Beamten ber Militarverwaltung beziehen keine Entschädigungen.
- § 7. Berben Beamte ber Militarverwaltung außerhalb ihres Bohnortes als Lehrer bei Infiruktionsturfen verwendet, so erhalten fie fur die Dauer ihres Dienstes folgende Enischädigungen: a. ein Taggelb von Fr. 14, wenn fie ben Grad eines Obersten bekleiben, Abtheilungschefs der Militarverwaltung sind, oder wenn sie als Schulkommandanten verwendet werden; b. ein Taggelb von Fr. 12, wenn fie als Instruktoren I. Klasse, c. ein Taggelb von Fr. 10, wean sie als Instruktoren II. Klasse verwendet werden-
- c. Instruktionsaspiranten. § 8. Instruktionsaspiranten find biejenigen Militars, welche in ber Absicht, standige Instruktoren zu werben, die hiezu erforderliche Ausbildung in Instruktorenschulen ober in ben Unterrichtskursen als aushilfsweise verwendete Lebrer erhalten.
- § 9. Die Taggelber fur bie Inftruktionsafpiranten aller Baffengattungen betragen fur bie Dauer ihres Dienstes: a. Fr. 7 fur bie Afpiranten auf Inftruktorenstellen I. und II. Rlaffe, b. Fr. 5 fur bie Afpiranten auf Dilfoinftruktorenstellen.
- § 10. Alle Entschäbigungen ber außerorbentlichen Inftruttoren und ber Instructionsaspiranten fallen auf Rechnung ber betreffenben Unterrichtsturse, insofern nicht im Budget besondere Krebite hiefur vorgesehen sind.
- II. Pferbeentschäbig ung. a. Stänbige Instruktoren. § 11. Die Kompetenzen für bie Dienstpferbe ber ftanbigen Instruktoren sind durch Bundesbeschluß vom 8. Brachmonat 1877, sowie durch die Bollziehungsverordnung des Militardepartements vom 31. Christmonat 1877 geordnet. In Ergänzung dieser lettern werden noch folgende Bestimmungen erlassen:
- § 12. Instructioren, welche für ein effektiv gehaltenes Pfert zu einer Jahresration berechtigt sind, aber tein eigenes einges schäftes Pferd besiehen, können sich mit Bewilligung bes Militärzbepartements im Instructionsdienst mit Miethpserben beritten machen (Art. 4 bes Bundesbeschlusses vom 16. Brachmonat 1877) und erhalten in diesem Falle für die Zeit, während welcher sie beritten sind, täglich eine Fourageration und die Pferdewartungsgebühr von 80 Rappen; ein Miethgeld wird ihnen dagegen nicht vergütet. Diese Bestimmung gilt auch für die Divisionstommandanten und die jahresrationsberechtigten Wassenses, wenn sie bei allfälliger Berwendung im Instructionsdienste oder bei ihren Inspektionen nicht eigene eingeschäfte Pferde reiten.
- § 13. Anstruttoren, welche für ein effektiv gehaltenes Pferd zu einer Ration für 240 Tage berechtigt sind, aber tein eigenes Dienstipferd besihen, tann auf ben Antrag bes Waffenchefs vom Militärbepartement nach Art. 4 bes Bundesbeschlusses vom 26. Herbstmonat 1877 in Fällen, wo es ber Instruktionsbienst erfors bert, temporär und innert ben Schranken bes gewährten Kredites gestattet werden, sich mit Micthyferden beritten zu machen, und es erhalten bieselben für biese Zeit täglich eine Fourageration, eine Pferdewartungsgebuhr von 80 Rappen und eine Miethgelbs entschäugung von 4 Franken.
- § 14. Erforbern bie Lettung ber Bieberholungeturfe, fowte bie Ausmariche ber Refrutenfculen, baf Inftruttoren erfter Rlaffe,